351

Stadt Neuwied

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 513 I

Neuwied - Oberbieber

„Ausbau der K 108 (Altwieder Straße)“

Oktober 2000

Bearbeitung:

KOHNS Ingenieurgesellschaft mbH
Am Wasserturm 6c
56727 Mayen
Telefon 02651 / 42057
Telefax 02651 / 42159

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFGABENSTELLUNG 3

1.1 Übersicht über das Bebauungsplanverfahren 3

2. BESTANDSSITUATION 3

2.1 Lage des Plangebietes 3

2.2 Ist- Zustand der Ausbaustrecke 5

3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 5

3.1 Raumordnung und Landesplanung 5

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung 6

4. VERKEHRSPLANERISCHE KONZEPTION 6

4.1 Allgemeines 6

4.2 Strassenquerschnittsgestaltung 7

5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 9

5.1 Verkehrsflächen 9

5.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind 10

5.3 Art der baulichen Nutzung 10

5.4 Immissionsschutz 11

5.5 Flächen für die Landwirtschaft 12

6. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE 12

6.1 Kurze charakterisierung von natur und Landschaft 12

6.2 landespflegerische Zielvorstellungen 13

6.3 Gegenüberstellung der Eingriffe / konflikte und der landespflegerischen massnahmen 14

6.4 Grünordnerische Massnahmen 16

6.4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 16

6.4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 16

6.4.3 Private Grünflächen 17

7. VER- UND ENTSORGUNG 17

7.1 Abwasserbeseitigung 17

8. BODENORDNUNG 17

9. KOSTENSCHÄTZUNG 18

10. SONSTIGES 18

11. AUSBAUPLANUNG 18

1. AUFGABENSTELLUNG

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Neuwied den Ausbau der K 108 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Neuwied vorzunehmen.
Die überwiegend Verbindungsfunktion zwischen der K 106 und der B 256 wahrnehmende K 108 weist innerhalb der OD von Oberbieber in ihrer Straßenquerschnitts- und Oberflächengestaltung erhebliche Mängel auf. Das Fehlen von durchgängigen, beidseitigen Gehwegen entspricht nicht den erforderlichen Sicherheitsstandards. Zudem weist der Fahrbahnoberbau erhebliche Mängel auf und besitzt keine ausreichende Frostbeständigkeit, wodurch die Verkehrssicherheit weiter eingeschränkt ist. Auch aus verkehrstechnischer Sicht ist die Beschaffenheit der Straße als unbefriedigend zu bewerten.
Die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit der Straßenbaumaßnahme sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes hergestellt werden, wodurch ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 13 Fernstraßengesetz ersetzt wird. Grundlage des Bebauungsplans ist eine Genehmigungsplanung - RE-Vorentwurf -, die von dem zuständigen Straßen- und Verkehrsamt Koblenz beauftragt und geprüft sowie mit den politischen Gremien abgestimmt wurde.
Die Ausbauplanung ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

1.1 ÜBERSICHT ÜBER DAS BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 513 I zum Ausbau der K 108 in der Ortsdurchfahrt von Oberbieber wurde durch den Stadtrat Neuwied am 15.10.1997 gefaßt.
Am 28.09.1998 erfolgte die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 in Form einer Bürgerversammlung. In dieser Versammlung wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und zwischen den Vertretern der Verwaltung und den Bürgern erörtert.
Am 18.02.1999 erfolgte ein Ratsbeschluß über die Erweiterung des Plangebietes an seinem westlichen Ende, um in der Straßenplanung eine Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme am Ortseingang ergänzen zu können.

2. BESTANDSSITUATION

2.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde aus dem RE-Vorentwurf der Straßenplanung entwickelt.
Der Geltungsbereich besteht aus der Ausbaustrecke der K 108 zwischen den Netzknoten 5510 032 und 5511 016 von Station 0,540 bis 1,345.

Abb 1.: Lage des Geltungsbereichs

2.2 IST- ZUSTAND DER AUSBAUSTRECKE

Die vorhandene K 108 weist eine bestehende Fahrbahnbreite von 4,50 m - 5,50 m auf. Die vorhandene Fahrbahndecke ist teilweise stark gewölbt, häufig ausgebessert und der vorhandene Oberbau unzureichend. Die Straßenquerschnittsgestaltung weist keine durchgängigen und teils unzureichend breite Gehwege aus. Querungshilfen für Fußgänger fehlen gänzlich, so daß für den fußläufigen Verkehr keine ausreichende Verkehrssicherheit gegeben ist. Hinzu kommt, daß die Fahrgeschwindigkeiten nicht den Sicherheitserfordernissen einer klassifizierten Straße entsprechen. Der schlechte Zustand des Oberbaues und die unzureichenden Querneigungsverhältnisse wirken sich negativ auf die Sicherheitsanforderungen aus.

3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

3.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Gemäß § 1 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen diese an die Ziele der Raumordnung anzupassen.
Die Stadt Neuwied ist der Region Mittelrhein-Westerwald zuzuordnen. In dem von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 1988 ausgearbeiteten Regionalen Raumordnungsplan (RROPL) sind keine direkten Zielaussagen zur K 108 enthalten.
Es sind daher die allgemeinen regionalplanerischen Vorgaben zu berücksichtigen.
Ein raumordnerischer Grundsatz ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region durch die Gestaltung des Straßennetzes.
Damit soll dem Bürger die Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie Infrastruktureinrichtungen und Erholungsgebieten in zumutbarem Zeitaufwand ermöglicht werden. Das bedingt die Verknüpfung eines funktional abgestuften Straßennetzes, welches eine möglichst gute Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleisten soll.
Laut RROPL sind die Straßen des Funktionalen Straßennetzes mit Vorrang auszubauen, wobei der Ausbau mit den Belangen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen ist (vgl. RROPL Mittelrhein-Westerwald 1988, Seite 35).
Für die K 108 nimmt der RROPL keine Einstufung in das Funktionale Straßennetz vor, doch auch Sie besitzt eine örtliche Verbindungsfunktion und sollte daher in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden. Desweiteren weist der RROPL darauf hin, daß die Neu- und Ausbauplanungen im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft einer ökologischen Vertretbarkeit bedürfen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder auszugleichen.

Dem Anpassungsgebot des § 1(4) BauGB wird somit Folge geleistet.

3.2 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuwied stellt die durch die verbindliche Bauleitplanung betroffene Straße als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dar.

4. VERKEHRSPLANERISCHE KONZEPTION

4.1 ALLGEMEINES

Die Verkehrsbelastung der K 108 beträgt 1.844 Kfz/24h, wobei ein Güterverkehrsanteil von 7 % ermittelt wurde (DTV 1995).
Die Straßenquerschnittsgestaltung orientiert sich an der Funktion der K 108.
Die Kreisstraße übernimmt zum einen Verbindungsfunktion, d.h., sie dient dem Transport von Personen und Gütern zwischen dem Stadtteil Oberbieber und einerseits der Ortgemeinde Melsbach sowie andererseits dem Stadtteil Niederbieber. Darüber hinaus wird sie zukünftig eine Verbindungsfunktion zu der B 256 (neu) übernehmen. Unter Berücksichtigung eines geringen Zeit- und Kostenaufwandes muß ein leistungsfähiges und sicheres Transportnetz zur Verfügung stehen.
Die zweite Funktion der K 108 ist die Erschließungsfunktion. Innerhalb der Ortsdurchfahrt dient die Straße als Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken und Häusern. Somit sorgt sie für eine ordnungsgemäße Erschließung.
Dabei sind auch Fußgänger- und Radverkehr zu berücksichtigen. Die Überlagerung der beschriebenen Funktionen birgt ein Konfliktpotential in sich und stellt gewisse Anforderungen an die Straßenquerschnittsgestaltung.
Die verschiedenen Ansprüche an die K 108 führen zu einer Einstufung in die Kategoriegruppe C IV (Hauptsammelstraße). Diese umfaßt angebaute Straßen innerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion .
Die Einstufung in Straßenkategorien stellt eine wichtige Grundlage für den Straßenentwurf (Linienführung, Querschnittsgestaltung etc.) dar.
Die Entwurfsgeschwindigkeit (VE) wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Zwangspunkte und dem Ziel der Geschwindigkeitsdämpfung innerhalb der Ortslagen mit VE = 50 km/h festgelegt.
Der Ausbau erstreckt sich auf einen Abschnitt mit einer Länge von 802 m.
Die Trassierung orientiert sich lage- und höhenmäßig eng an der vorhandenen Fahrbahn.
Zwangspunkte der Trasse stellen die angrenzenden Gebäude, Mauern und Zufahrten dar, die erhalten bleiben sollen. Zur Aufweitung der Fahrbahn und der Anlage von beidseitigen Gehwegen

ist es jedoch erforderlich, auf ca. 115 m bestehende Mauern mit Zäunen sowie 125 m Zäune zurückzuversetzen. Hier ist teilweise Grunderwerb erforderlich.

4.2 STRASSENQUERSCHNITTSGESTALTUNG

Bei der Straßenquerschnittsgestaltung waren die

- Funktion,
- Verkehrssicherheit,
- Nutzeransprüche sowie
- Leistungsfähigkeit und Verkehrsbelastung

der K 108 zu berücksichtigen.
Der gewählte Fahrbahnquerschnitt entspricht dem Mindestfahrbahnquerschnitt für eine Kreisstraße in Rheinland-Pfalz.

Fahrbahn
Für die K 108 ist ein Regelquerschnitt von 2 x 2,45 m Fahrbahnbreite vorgesehen, daran schließt sich an beiden Seiten eine Rinne in einer Breite von 0,30 m sowie ein Gehweg von 1,50 m an. Insgesamt umfaßt der Ausbauquerschnitt somit eine Breite von 8,50 m
Von Bau-km 0+450 bis 0+570 befindet sich linksseitig eine Stützmauer, die dicht an der Fahrbahn ansteht. Um die Stützmauer in diesem Bereich zu erhalten, wird hier auf den linksseitigen Gehweg verzichtet und nur ein Schrammbord angelegt.

Fußgänger- und Radverkehr
In den letzten Jahrzehnten wurde der Fußgänger- und Radverkehr mehr und mehr durch den PKW-Verkehr verdrängt. Gründe hierfür waren die wachsenden Entfernungen zwischen Arbeitsplatz, Wohnung und Einkaufsstätten.
Das geänderte Verhalten der Verkehrsteilnehmer bewirkte, daß der Fußgänger- und Radverkehr im Straßenraum zurückgedrängt wurde. Der Autoverkehr übernahm die dominierende Rolle, was sich auch in der Straßenplanung (negativ) auswirkte. Auf Kosten der Fußgänger- und Radwege wurden die Fahrbahnen verbreitert, um den fließenden Verkehr zu bewältigen. Sogar die verbleibenden Gehwege überließ man großzügig dem ruhenden Verkehr.

Die Ansprüche des Fußgängerverkehrs werden bei der vorliegenden Ausbauplanung besonders berücksichtigt.
Dem Grundsatz, daß bei beidseitig bebauten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften auf jeder Seite Gehwege angeordnet werden sollen, konnte die Entwurfsplanung mit Ausnahme des vorgenannten Abschnitts von Bau-km 0+450 bis 0+570, wo der linksseitige Gehweg unterbrochen werden muß, folgen.
Durch die Änderung des Querschnitts ergeben sich in Zusammenhang mit der Fahrbahnverschwenkung am Ortseingang sowie den Parkflächen und Fußgängerquerungshilfen Entsiege-

lungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von insgesamt 655 m². Die Entsiegelungsflächen werden als Grünflächen gestaltet und je nach Größe und Platzverhältnissen mit groß- oder kleinkronigen Bäumen und Stauden oder mit Kleinsträuchern bepflanzt. Weiterhin sind als Begrünungsmaßnahmen und zur ortsgerechten Gestaltung des Straßenraumes die Pflanzung von kleinwüchsigen Straucharten und die Einsaat mit Landschaftsrasen vorgesehen.

Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen

Zur Reduzierung der Geschwindigkeit bei Einfahrt in die OD Oberbieber wird die K 108 linksseitig verschwenkt und die beiden Richtungsfahrbahnen durch einen begrünten Mittelstreifen getrennt. Im Bereich der Einmündung der Straße „Scheiberling“ wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Fußgänger eine Querungshilfe mit einem Fahrbahnteiler in Verbindung mit einer Fahrbahnverschwenkung angelegt. Derartige "bauliche Bremsen" stellen im Straßenraum ein geeignetes Mittel dar, überhöhte Geschwindigkeiten zu mindern, so daß gleichzeitig eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung auf den Kraftfahrzeugverkehr erzielt wird.

Kreuzungen / Einmündungen

Der Einmündungsbereich „Altwieder Straße“, „Schauinsland“ und „Asternstraße“ wird in Anpassung an den Bebauungsplan Nr. 516 I / II „Grafenwiese / Schauinsland Oberbieber“, der Stadt Neuwied so ausgebaut, daß auch für die Asternstraße eine ausreichend breite und verkehrssichere Anbindung an die Altwieder Straße entsteht.

Im Bereich der Einmündung der Straße „Scheiberling“ ist eine Fahrbahnaufweitung mit Linksabbiegespur eingeplant.

Im Bereich der Einmündung Grafenwiese/ K 108 wird die Grafenwiese rechtwinkliger auf die K 108 abgekröpft. Desweiteren ist durch die Aufweitung der K 108 auf 6,00 m die Fahrtbeziehung Grafenwiese/ K 108 und Gaisbornstraße gemäß Schleppkurve für 3-achsige Müllfahrzeuge möglich.

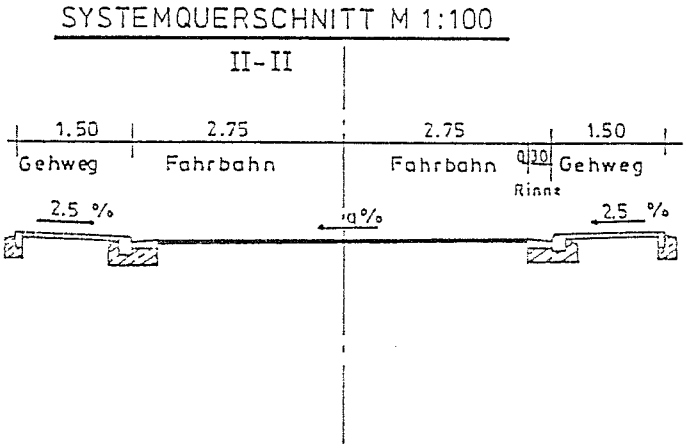

Abb. 2: Straßenquerschnittsgestaltung

5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die planungsrechtlichen Grundlagen zur Schaffung des Baurechts zum Ausbau der K 108 sollen durch Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden.
Gemäß § 5 (2) Landesstraßengesetz ist für Landesstraßen ein Planfeststellungsverfahren entbehrlich, wenn das Straßenbauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt. Auch die Beschränkung des Bebauungsplans nur auf die Festsetzung der Landesstraße (isolierte Straßenplanung) ist zulässig.
Eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 8 der Anlage zu § 3 des UVP-Gesetzes ist im Rahmen der Bauleitplanung nach § 17 UVP-Gesetz nicht erforderlich.
Zum Nachweis des zu erwartenden Eingriffs in den Naturhaushalt und die Landschaft wurde aufbauend auf dem landschaftspflegerischen Begleitplan der Straßenplanung ein landespflegerischer Planungsbeitrag gemäß § 17 LPflG erarbeitet und in den Bebauungsplan integriert.

5.1 VERKEHRSFLÄCHEN

Gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Verkehrsflächen festgesetzt werden. Bei den Verkehrsflächen mit allgemeiner Zweckbestimmung handelt es sich um den Regeltyp der Straßen nach den Straßengesetzen. Sie schließen alle Verkehrsarten ein und umfassen sämtliche Flächen, die dem öffentlichen, fließendem und ruhendem Verkehr gewidmet sind.
Im einzelnen gehören dazu:

- Fahrbahnen,
- Gehwege,
- Schrammborde,
- Rinnen,
- Mulden,
- Bankette,
- Böschungen im Außenbereich,
- Stützmauern,
- Fahrbahnteiler,
- öffentliche Parkplätze,
- Parkstreifen und Parkbuchten sowie
- Anlagen, die der Gliederung und Gestaltung der Verkehrsflächen dienen.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist die künftige Trasse der K 108 auf der Grundlage des § 9 (1) Nr.11 BauGB i.V.m. den Planzeichen 6.1 und 6.2 der Planzeichenverordnung festgesetzt. Die detaillierte Strassenquerschnittsgestaltung ist der dem Bebauungsplan beigefügten Ausbauplanung bzw. dem Kapitel 4. Verkehrsplanerische Konzeption zu entnehmen.

Die Differenzierung der öffentlichen Verkehrsfläche von den Flächen mit anderer Nutzung erfolgt durch die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie (vgl. Planzeichenverordnung Planzeichen Ziffer 6).
In der Planzeichnung ist die Straßenbegrenzungslinie eindeutig eingetragen und durch entsprechende Maßeinschübe bestimmt.
Dies ist von besonderer Bedeutung, da der Bebauungsplan die Grundlage für einen Eingriff in die Privatgrundstücke und für evtl. notwendige Enteignungsverfahren bildet.
Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Öffentliche Parkfläche- dient der Errichtung von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum.
Weiterhin sind im Ortseingangsbereich sowie zwischen der Straße „Im Scheiberling“ und der „Altwieder Straße“ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsgrün- festgesetzt. Diese dienen zum einen der Einrichtung von Versickerungsflächen, zum anderen soll im Bereich Scheiberling eine weitere Bebauung ausgeschlossen werden.

5.2 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

Für die Herstellung der Straße wird die vorübergehende Inanspruchnahme angrenzender Grundstücksflächen notwendig sein. Dabei handelt es sich überwiegend um private Grundstücke, auf denen lediglich eine Angleichung der Höhenlage der seitlichen Privatflächen an die Höhenlage der neuen Straße erfolgt, wobei die Flächen in Privateigentum verbleiben; daher wird diese Flächeninanspruchnahme über § 9 (1) Nr. 26 BauGB geregelt. Z.T. ist in diesem Zusammenhang auch das abschnittsweise Versetzen von Stützmauern erforderlich.
Eine ausdrückliche Entschädigungsregelung für eine Festsetzung nach Nr. 26 ist im Baugesetzbuch nicht enthalten. In § 40 (1) Nr. 9 BauGB ist eine Entschädigungsregelung vorgesehen, wenn Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen festgesetzt sind. Diese Entschädigungsregelung bezieht sich jedoch unmittelbar nur auf solche Flächen, die nach § 9 (1) Nr. 17 BauGB festgesetzt sind. Da es sich bei den Flächen nach Nr. 26 ebenfalls um Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen handelt ist § 40 (1) Nr. 9 BauGB auch für solche Flächen, die zur Herstellung des Straßenkörpers benötigt werden, direkt anzuwenden.

5.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Innerhalb der Ortslage sind von der vorgenannten vorübergehenden Inanspruchnahme bereits bebaute oder durch Bebauungsplan ausgewiesene Baugebiete betroffen. Entsprechend den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 513 „Auf der Beun“ Gemarkung Oberbieber Flur 17, 18, 20 sowie Nr. 513 Ä „Auf der Beun“ für den offenen Wassergraben zwischen Altwieder Straße, Dahlienweg und der Rosenstraße, Gem. Oberbieber werden die Flächen nördlich der Altwieder

Straße als reines Wohngebiet festgesetzt. Hier gelten im weiteren die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieser beiden Bebauungspläne.
Die Flächen südlich der Altwieder Straße werden entsprechend dem Flächennutzungsplan bzw. dem Bebauungsplan Nr. 516 I / II „Grafenwiese/ Schauinsland als allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Im Bereich zwischen Grafenwiese und Schauinsland gelten im weiteren die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 516 I / II.
Im Bereich südlich angrenzend an die Straße „Grafenwiese“ werden entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan und der örtlich vorhandenen Nutzung Mischgebietsflächen festgesetzt.

5.4 IMMISSIONSSCHUTZ

Nach § 1 (5) Nr. 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.
Städtebauliche Mißstände liegen dann vor, wenn für ein Gebiet die Anforderungen dieser Planungsleitlinie nicht mehr gesichert werden können. Der § 1 (5) Nr. 1 beinhaltet auch die Einwirkungen der Verkehrsanlagen auf die Grundstücke wie z.B. Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen.
Analog zum § 1 (5) Nr. 1 BauGB, dem die Straßenplanung hinsichtlich des Immissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung unterliegt, sind hier auch die §§ 41 und 43 BImSchG zu nennen. Hierin sind Aussagen in Zusammenhang mit dem Bau und der Änderung von Straßen und Schienenwegen enthalten.
Der § 41 Satz 1 BImSchG besagt, daß beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen und Straßenbahnen unbeschadet des § 50 sicherzustellen ist, daß durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
Auf Grundlage des § 43 BImSchG wurde 1990 die 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG, die Verkehrslärmschutzverordnung erlassen.
Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, von Schienenwegen oder Eisenbahnen und Straßenbahnen.
Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweges ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB (A) am Tage oder 60 dB (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die wesentliche Änderung, die für die Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung notwendig ist, setzt einen „erheblichen baulichen Eingriff“ voraus. Dieser ist im Zuge des geplanten Ausbaus der K 108 durch eine teilweise Verschiebung der Fahrbahnachse gegeben.
Die schalltechnische Untersuchung, die zu einer älteren Ausbauplanung der K 108 mit einem 0,5 m breiteren Querschnitt erarbeitet wurde, hat zum Ergebnis, daß bei dem beabsichtigten Ausbau keine wesentliche Änderung im Sinne § 16 BImSchV. vorliegt, da bei keinem der berechneten Gebäude eine Erhöhung von >2,1 dB(A) auftritt und keine Erhöhung des Lärmpegels auf L_r > 70 dB(A) am Tag oder > 60 dB(A) während der Nacht unter Zugrundelegung der Prognoseverkehrszahlen eintritt. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen für die angrenzenden (bebauten) Grundstücke zu erwarten. Ein Anspruch auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen entsteht nicht.

5.5 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Außerhalb der Ortslage sind nördlich der K 108 Ackerflächen von der vorübergehenden Inanspruchnahme zur Angleichung an die Höhenlage der neuen Straße betroffen. Diese werden entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

6. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

6.1 KURZE CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Das Untersuchungsgebiet für den Bebauungsplan „Kreisstraße 108 - Ortsdurchfahrt Oberbieber“ umfaßt die Ortsdurchfahrt der K 108 innerhalb der Ortslage von Oberbieber in einem Korridor von beidseits 50 m Breite. Die Ausbaustrecke umfaßt eine Länge von 802 m. Sie beginnt am westlichen Ortseingang von Oberbieber und endet ca. 70 m hinter den Einmündungen Grafenwiese und Gaisbornstraße.
Der Planungsraum setzt sich vorwiegend aus wohnbaulich genutzten Siedlungsflächen zusammen und ist somit stark anthropogen geprägt. Im Bereich des Planungsanfangs schließen an den Ortsrand eine extensiv genutzte Streuobstwiese und intensiv genutzte Ackerflächen an.

Die **Böden** des Planungsraumes stellen sich vorwiegend als anthropogen veränderte Kultosole mit hohem Anteil an versiegelten und überbauten Flächen und daher nur noch eingeschränkter Leistungsfähigkeit für den Bodenhaushalt dar.

Das subatlantisch geprägte, mäßig warme **Klima** des Planungsraumes ist durch mittlere Jahrestemperaturen von 9°C und mittlere Jahresniederschläge von ca. 700-750 mm geprägt.
Das Geländeklima ist durch die Straßen- und Siedlungsflächen als bioklimatische Belastungszone gekennzeichnet.

Die Grundwasserlandschaft der quartären und pliozänen Sedimente ist durch einen Porengrundwasserleiter geprägt, der eine mittlere bis hohe Grundwasserführung und die Deckschichten eine gute Wasserleitfähigkeit aufweisen. Die Bedeutung für den **Grundwasserhaushalt** wird daher mit mittel bewertet. Innerhalb des Siedlungsraumes ist durch den hohen Versiegelungsanteil jedoch eine hohe Beeinträchtigung der Wasserhaushaltsfunktionen zu verzeichnen.
Einziges Oberflächengewässer im Untersuchungsraum ist ein kleiner Seitenbach des Aubachs, der aufgrund seines naturfernen, grabenartigen Ausbaus aktuell nur noch eine mittlere Bedeutung für den Wasserhaushalt erlangt.
Biotope mit mittlerer und hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind die extensive Streuobstwiese am Ortsrand, zwei extensive Wiesenflächen und die Natursteinmauer innerhalb des Siedlungsraums, alle Laub- und Obstbäume sowie der vorgenannte Bachlauf. Letzterer weist in den bisher unverrohrten Abschnitten ein hohes Entwicklungspotential auf und muß daher vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.
Wichtige, das **Landschafts- und Ortsbild** prägende Strukturen sind die am Ortsrand vorhandenen Obstwiesen sowie innerhalb der Ortslage vorhandene Einzelbäume und Grünflächen.

6.2 LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

Die **Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Neuwied** stellt für den Planungsraum folgende Ziele dar:

- Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes bei dem Seitenbach des Aubachs am Nordwestrand von Oberbieber:
  - Ökologische Verbesserung von Gestalt und Verlauf des Gewässerbettes sowie der Überflutungsauen und der Quellbereiche.
  - Verbesserung der Wasserqualität.
  - Förderung der natürlichen, gewässertypischen Vegetation und Fauna.
- Erhalt und Entwicklung der Quelleinzugsbereiche der Seitenbäche von Rhein und Wied.
- Erhalt und Entwicklung der großflächigen Streuobstbestände am nordwestlichen und südwestlichen Rand von Oberbieber. Dabei sollen Teilbereiche der Wiesenbestände zu mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte entwickelt werden.
- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für an Streuobstwiesen gebundene Tierarten (z.B. Steinkauz, diverse alt- und totholzbewohnende Insektenarten).
- Erhalt und Entwicklung von kultur- und naturhistorisch bedeutenden Strukturelementen der Landschaft.
  - Erhalt und Entwicklung eines Bandes von Streuobstwiesen entlang der Hangterrasse.

Die bereits vorliegende und in den Flächennutzungsplan der Stadt Neuwied zu integrierende **Landschaftsplanung** enthält folgende landschaftspflegerischen Zielvorstellungen für den Untersuchungsraum der Ausbaustrecke der K 108 im Bereich der OD Oberbieber:

- Erhalt der Offenlandflächen westlich von Oberbieber in ihrer Funktion als Kaltluftproduktionsflächen.
- Offenhaltung und Optimierung des Durchlüftungsbereiches mit Kalt- und Frischluftzirkulation westlich von Oberbieber.
- Erhaltung der Offenlandflächen mit belebenden Vegetationsstrukturen westlich von Oberbieber. Pflege der vorhandenen Strukturelemente, weitere Anreicherung mit Gehölzen.
- Herstellen von straßenbegleitenden Baumreihen entlang der K 108.

Aus der örtlichen Bestandsaufnahme und Bewertung im Zuge der vorliegenden Planung ergeben sich folgende Zielvorstellungen, die über die bereits in der Planung vernetzter Biotopsysteme und in der Landschaftsplanung genannten landespflegerischen Ziele hinausgehen.

- Erhaltung der Streuobstwiese am westlichen Ortseingang von Oberbieber,
- Erhaltung wertvoller Einzelbäume,
- Erhaltung des mit Obstbäumen bestandenen Wiesenhanges im Bereich Altwiederstraße / Scheiberling,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Neuversiegelung,
- Entsiegelung von Flächen, wo immer möglich,
- Aufwertung des westlichen Ortseingangsbereichs.

6.3 GEGENÜBERSTELLUNG DER EINGRIFFE / KONFLIKTE UND DER LANDESPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN

Durch den geplanten Straßenausbau der K 108 entsteht als Eingriff in Natur und Landschaft eine Flächenversiegelung von 1.150 m², die durch eine Entsiegelung in einer Größe von 655 m² weitgehend wieder ausgeglichen werden kann. Für die verbleibende Mehrversiegelung von 495 m² wird zur Aufwertung der Bodenfunktionen eine intensiv genutzte Ackerfläche in eine extensive, 1-schürige Wiese überführt (E 1).

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Herstellung der Sickerfläche innerhalb der Ackerparzelle (K 3: 100 m²) wird zum einen durch den getrennten Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden sowie Bodenlockerungsmaßnahmen minimiert (M 1: 100 m²). Zum anderen führt die Begrünung mit kräuterreichen Landschaftsrasenmischungen im Zuge der Maßnahmen G 5 und G 6 zu einer Aktivierung des Bodenlebens und damit zu einer Wiederherstellung der Bodenfunktionen.

Zur Vermeidung weiterer Eingriffe in den Bodenhaushalt ist auch auf den übrigen, von der Ausbaumaßnahme betroffenen Flächen die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens nach DIN 18915 notwendig. Dieser ist zu Beginn der Baumaßnahme abzuschieben, separat zu lagern und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Weitere Beeinträchtigungen sind der Verlust artenreicher Wiesenbestände (K 2: 70 m²) und von zwei Obstbäumen (K 4). Als Kompensationsmaßnahmen werden daher in Zusammenhang mit E 1 weitere Wiesenflächen in einer Größe von 70 m² hergestellt und mit vier hochstämmigen

Obstbäumen regionaltypischer, traditioneller Obstsorten bepflanzt (E 2). Die Wiese ist durch Ansaat einer kräuterreichen Saatmischung (HESA Kräuterwiese M 410) herzustellen.

Obstsorten:

Äpfel:
Adersleber Kalvill
Baumann Renette
Rheinischer Bohnapfel
Dülmener Rosenapfel
Graue Herbstrenette
Herberts Renette
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Kasseler Renette
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
Mautapfel
Nordhausen
Prinzenapfel
Trierer Weinapfel
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur
Roter Eiserapfel
Schafsnase
Winterrambour

Kirschen:
Große schwarze Knorpelkirsche
Schneiders späte Knorpelkirsche
Große Prinzessin

Birnen:
Gute Graue
Neue Poiteau
Nordhäuser Forelle
Petersbirne
Prinzessin Marianne
Rote Bergamotte
Stuttgarter Gaishirtle
Oberöster. Weinbirne
Schweizer Wasserbirne
Gelbmöstler
Grüne Jagdbirne

Die Obstbäume sind in den ersten fünf Jahren durch jährlichen Erziehungsschnitt zu pflegen. Anschließend ist zur langfristigen Sicherung in 2-jährigem Abstand ein Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt vorzunehmen.
Die Wiese ist durch 1-malige Mahd pro Jahr im Herbst zu pflegen.
Die Flächen für die Durchführung der Maßnahmen E 1 und E 2 liegen in der Gemarkung Niederbieber, Flur 9, Parz. 27/4. Sie befindet sich im Grundeigentum der Bundesstraßenverwaltung und werden für die vorgenannten Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Ausführung der Maßnahmen übernimmt das Straßen- und Verkehrsamt Koblenz. Da sich die Flächen für die Ersatzmaßnahmen im Besitz der Bundesrepublik Deutschland (öffentliche Hand) befinden und durch eine Landesbehörde ausgeführt werden, kann auf eine Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet

werden. Statt dessen erfolgt eine nachrichtliche Darstellung, um die landespflegerische Kompensation nachzuweisen.
Die vorangehend beschriebenen Maßnahmen E 1 und E 2 werden in Zusammenhang mit weiteren Ersatzmaßnahmen der Planungen „L 258 / K 109 Torney" (2.620 m²), K 106 / K 108 Oberbieber" (1.050 m²) und einem 10 m breiten Schutzstreifen entlang der B 256 hergestellt, so daß insgesamt eine großflächige Streuobstwiese entsteht.

Für den verbleibenden wertvollen Streuobstbestand entlang der Ausbaustrecke sind während der Durchführung der Straßenbauarbeiten Schutzmaßnahmen nach RAS-LG 4 und DIN 18920 vorzunehmen.
Zur Gestaltung des Straßenraumes sind in den neu entstehenden Grünflächen sieben großwüchsige und vier kleinwüchsige Laubbaum-Hochstämme (G 1 u. G 2) zu pflanzen sowie 179 m² Staudenpflanzungen (G 3) und 146 m² Pflanzungen von kleinwüchsigen Ziersträuchern (G 4), die Ansaat von 1.040 m² kräuterreichen Landschaftsrasens für mittlere Standorte (G 5) und die Ansaat von 90 m² Landschaftsrasen für feuchte Standorte (G 6) vorzunehmen.
Bei Durchführung aller vorgenannten landespflegerischen Maßnahmen wird im Sinne des § 17 (4) Nr. 2 LPflG Rh.-Pf. eine vollständige Kompensation des Eingriffs erzielt und damit die Umweltverträglichkeit des geplanten Straßenausbaus gewährleistet.

6.4 GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

6.4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Trassenbereich der K 108, die zur Kompensation des Eingriffs erforderlich sind, werden nach § 9 (1) Nr. 20 als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
Diese umfassen die Entsiegelung von Fahrbahnflächen, die im Zuge der Trassenänderung nicht mehr benötigt werden und somit in Grünflächen umzuwandeln sind.

6.4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB enthaltenen Festsetzungen sind in erster Linie städtebaulich zu begründen. Neben der Aufwertung des Ortsbildes dienen sie der Betonung der Straßenführung sowie als optische Geschwindigkeitsbremse.
Im Bereich der Fahrbahnverschwenkung am Ortseingang sowie im Bereich des Fahrbahnteilers bei der Einmündung der Straße „Scheiberling" sowie den Randinseln im Bereich der Einmündungen „Grafenwiese" und „Gaisbornstraße" wird beim Autofahrer in Verbindung mit den

Baumpflanzungen an den Straßenrändern bzw. den Strauchpflanzungen in der Verkehrsinsel eine erhöhte Aufmerksamkeit erzeugt, was zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit beiträgt.

6.4.3 Private Grünflächen

Die Parzellen 13, 14/2 und 14/3 im Bereich zwischen der K 108 und der Straße „Im Scheiberling“ werden als private Grünflächen ausgewiesen. Eine Bebauung dieser Flächen ist aus städtebaulicher Sicht aufgrund der steilen Hanglage und der schwierigen Erschließung nicht erwünscht und wird daher ausgeschlossen.

7. VER- UND ENTSORGUNG

7.1 ABWASSERBESEITIGUNG

Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers von den Straßenverkehrsflächen wurde bei der Ausbauplanung ausreichend berücksichtigt.
Außerhalb der Ortslage wird das im Straßenraum anfallende Oberflächenwasser in seitliche Mulden eingeleitet, in Versickerungsflächen (Erdmulden) an beiden Seiten der K 108 zusammengeführt und über die belebte Bodenzone versickert.
Innerhalb der Ortslage entwässern Fahrbahn und Gehweg der K 108 über Rinnen und Straßenabläufe in die vorhandene Ortskanalisation. Von Bau-km 0+070 bis 0+120 ist zur Aufnahme des Oberflächenwassers eine neue Transportleitung DN 300 erforderlich, die wiederum an die Ortskanalisation anschließt.

8. BODENORDNUNG

Damit ein dem Bebauungsplan entsprechenden Ausbau vorgenommen werden kann, bedarf es des Erwerbs privater Grundstücksflächen. Es werden außer- und innerörtliche Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 1.440 m² benötigt.

Bestandteil der Ausbauplanung ist ein umfassendes Grunderwerbsverzeichnis. Die dort eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlußvermessung.

Der Stadtverwaltung Neuwied wird empfohlen, frühzeitig mit dem Grunderwerb zu beginnen, um eine reibungslose und schnellstmögliche Realisierung der Straßenbaumaßnahme zu gewährleisten.

9. KOSTENSCHÄTZUNG

Kostenträger der Baumaßnahme ist der Kreis Neuwied/Rhein. Gemäß den Ortsdurchfahrtsrichtlinien ist die Stadt an den Ausbaukosten zu beteiligen.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen nach einer Kostenschätzung ca. 1,692 Mio DM.

10. SONSTIGES

Die Ausbaumaßnahme wird voraussichtlich in einem Abschnitt realisiert. Als Bauzeit sind ca. 6 Monate vorgesehen. Während dieser Zeit wird der Verkehr halbseitig durch Ampelsteuerung aufrecht erhalten.
Der Beginn der Bauarbeiten wird den Versorgungsträgern rechtzeitig angezeigt. Desweiteren wird das Landesamt für Denkmalpflege ebenfalls über den Beginn der Erdarbeiten informiert, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.

11. AUSBAUPLANUNG

Die Ausbauplanung einschließlich Erläuterungsbericht ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.
Die Ausbauplanung kann bei Bedarf bei der Stadtverwaltung Neuwied eingesehen werden.